

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 5 (1836)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

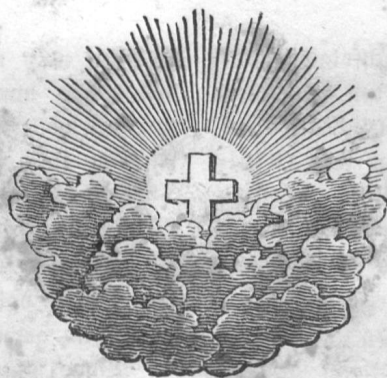
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 1.



den 2. Jänner
1836.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Das Placetum regium hat eine finstere Zeit des Stolzes und Ungehorsams erzeugt, Untugenden, die fortwährend ihre mächtigen Flügel auszubreiten wagen.

Vinterim's Denkw. III. p. 56.

Minoritäts-Gutachten des unterzeichneten Mitgliedes der unterm 9. Nov. 1835 vom Großen Rathe von Solothurn zur Untersuchung der Vorschläge über kirchliche Angelegenheiten niedergesetzten Kommission.

Als Mitglied der Kommission, die Sie, Zit., zur Untersuchung des Plazet und der übrigen damit vorgeschlagenen Gesetze niedergesetzt haben, finde ich, der ich weder auf Annahme der Vorschläge des Kleinen Rathes noch der Vorschläge der Mehrheit der Kommission antragen kann, mich gedrungen, um falschen Auslegungen meiner Meinung zuvorzukommen, Ihnen alle meine Gründe so kurz als möglich zu entwickeln.

Ich mache den Anfang mit dem Plazet-Gesetzes-Vorschläge, weil die gleichen Gründe, die mich zum Antrage der Verwerfung des Vorschlages über das Plazet bewegen, mich auch als Hauptgründe der Nichtannahme mehrerer der übrigen Vorschläge bestimmen.

Ich finde, daß das vorgeschlagene Gesetz über das Plazet sich gegen die unwandelbaren Grundsätze der römisch-katholischen Kirche verstoße, also die Garantie, welche die römisch-katholische Religion durch unsere Verfassung erhalten, verletze, und nicht einmal zu Erreichung vorgeschobener Staatszwecke nöthig sei.

Ueber die eigentlichen, ursprünglichen Beweggründe zu solchen Gesetzen mag noch vieles dunkel sein. Man behauptet, es sei nothwendig, die gegenwärtigen Befugnisse

der Regierungen in geistlichen Sachen zu vermehren; es sei ehrenhaft, sich von äußerem Einflusse unabhängig zu machen. Mehrere glauben, dies Alles sei in Verbindung mit einer gewünschten Reformation in Deutschland, deren Zwecke nicht näher bezeichnet werden; und man schiebe Aargau und andere Kantone nur voran, wie ein General im Kriege sehr oft ganze Bataillons zu Erreichung eines wichtigen Zweckes aufopfert, die deswegen les enfans perdus (die verlornen Kinder) genannt werden.

Dieses Lektüre gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man die Wege betrachtet, die man einschlägt, um die katholischen Geistlichen der Schweiz einem Erzbischofe zu untergeben.

Ich für meine Person glaube, daß die meisten Befürderer dieser Vorschläge zu einigen Zwecken, die durch die Nichtannahme der neuen Bundesurkunde vereitelt worden, zu gelangen hoffen.

Vor 1378—1389 findet man keine Spur vom Plazet oder Genehmigung der geistlichen Erlasse ab Seiten der Regierungen, und damals entstand es gegen allfällige Erlasse der Pfister-Päpste, und also zum Schutze der katholischen Kirche.

Das Visum, oder das Recht der Einsicht, ist ganz neuesten Ursprunges, und nur eine freundlichere, dem Plazet aufgedrückte Maske, und kommt, weil durch die Verweigerung desselben die Bekanntmachung eines geistlichen Erlasses unterbleiben muß, in seinen Wirkungen und Folgen dem Plazet gleich. Dieser Gesetzesvorschlag berücksichtigt gar nicht, daß die katholische Kirche von Bischöfen regiert

werden muß, die an ihrer Spitze einen Nachfolger Petri haben, welchem nach der Lehre Christi und den kirchlichen Ueberlieferungen allein die Verheißung des göttlichen Geistes geworden ist. Diese Kirche kann und soll zwar ihre zufälligen Formen den Bedürfnissen jedes Zeitalters anpassen; aber nie darf sie ihre wesentliche Gestalt verlieren; immer muß sie mit lehrender, gesetzgebender und Disziplinar-Gewalt ausgerüstet sein. Der Geschichtschreiber Johann Müller, ein Protestant, sagt uns in seinen Reisen der Päpste, was die katholische Kirche ohne Papst gewesen wäre und sein würde: „Ohne Papst wäre die Kirche ein „unbehüllicher Haufe gewesen . . . ohne Papst wäre die „Kirche wie ein Heer, dessen Feldherr erschlagen worden“....

Die Anordnungen dieser von Christus selbst bestellten Lehrer und Vorsteher der katholischen Kirche will der Vorschlag der Zensur, der Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Regierung, und also dem willkürlichen Entscheid von 6 bis 9 Rathsherrn (nach einer Revision der Verfassung vielleicht von 5 bis 6 Rathsherrn) überlassen, die hiezu weder hinlängliche Kenntnisse, noch Beruf, noch Weihe haben, die die Untergebenen dieser Vorsteher oder vielleicht noch von einer andern Religionsgesellschaft sind, als wenn diese Männer einzig keinem Irrthume, keiner menschlichen Schwachheit unterworfen wären. Dieses geschieht doch gewiß nicht, weil das, was die Katholiken mehr als die übrigen Christen glauben, der zeitlichen Wohlfahrt des Staates nachtheilig wäre; denn dadurch, daß die Katholiken an die wahre Gegenwart Christi beim Abendmahl und der Messe, an die Unauflösbarkeit der Ehe glauben, dadurch, daß sie auch für kleinere Sünden große Strafen im Fegfeuer zu erwarten haben, daß sie nicht durch den Glauben allein selig zu werden hoffen, sondern dazu noch gute Werke nothwendig glauben, daß sie sich verpflichtet fühlen, durch Fasten und Enthaltbarkeit ihre Sinnlichkeit zu bezähmen; durch alles dieses kann der Staat nur gewinnen. Die Andacht und Gottesfurcht wird dadurch vermehrt, die christliche Liebe werththätiger, die Verträglichkeit und Nachsicht zwischen Eheleuten größer, der Katholik frühzeitig gewöhnt, die Wechselfälle des menschlichen Lebens und die, wenn auch oft harten, obrigkeitlichen Gesetze mit Ergebenheit zu ertragen.

Eben so unschädlich ist das von Vielen gefürchtete Disziplinarrecht der katholischen Kirche. Seitdem nämlich keine Freistätten für Verbrechen mehr sind, seitdem die Geistlichen für Verbrechen und Vergehen den gleichen Gesetzen und Gerichten unterworfen sind, wie die Nichtgeistlichen, seitdem kann die katholische Kirche nur lehren, warnen und im strengsten Falle einem beharrlich Ungehorsamen erklären, daß er ihr nicht mehr angehöre; allein dieser bleibt in vollem Genuße seiner Freiheit und bürgerlichen Rechte, und nichts hindert ihn, seinen sinnlichen

Gelüsten nach wie vor mit gleicher Behaglichkeit zu fröhnen. Und man wird doch die katholische Kirche nicht zwingen wollen, einen Katholiken, der vorsätzlich und beharrlich ihre Vorschriften übertritt, dennoch unter die Ihrigen zählen zu müssen, während vielen hundert andern Vereinen ein solches Recht noch nie angetritten worden ist. Nur bei der obern katholischen Geistlichkeit den Mißbrauch des Rechts voraussetzen, heißt doch wahrlich, die Sache mit einem gelinden Namen belegt, ein Vorurtheil.

Ohne Plazet-Gesetz wird uns ferner, wie jetzt, Niemand hindern, jeden Mißbrauch kirchlicher Gewalt, gehe er von geistlichen Behörden oder einzelnen Priestern aus, mit Nachdruck zurückzuweisen und die Fehlbaren den Gerichten zu verzeigen. Nur soll man nicht als Mißbrauch der Gewalt bezeichnen, was die geistlichen Behörden, ohne ihre Pflicht gegen Gott und die Kirche zu verletzen, nicht unterlassen dürfen; man soll nicht, wie der Vorschlag es thut, an untergeordneten Geistlichen rügen, daß sie in ihrer Stellung als kirchliche Beamte den Befehl der Staatsgewalt nicht vollzogen, dem ein ausdrückliches Verbot eines geistlichen Obern entgegen steht, welchem sie eidlich verpflichtet sind; man soll die Geistlichen überhaupt nicht mißbrauchen, wie sie in unserer Nachbarschaft mißbraucht worden sind. Ohne Plazet werden in Zukunft, wie in der Vergangenheit, Erlasse der kirchlichen Oberbehörde, die den Staat wirklich interessieren, vor der Bekanntmachung der Staatsbehörde zur Einsicht eingesendet werden, indem die Kirche dadurch, daß ihre Anordnungen die Billigung der Staatsgewalt erhalten, denselben einen größern Nachdruck verschafft; immer wird gegründeten Bemerkungen und Einsprachen des Staates nach Möglichkeit Rechnung getragen werden, weil der Schutz des Staates die hohen und ewigen Zwecke der Kirche sehr befördern kann.

Aber, — sagt man noch zu Gunsten dieser Vorschläge, — wollen wir dann einzig in der gebildeten und fortschreitenden Welt eine Insel bilden? Wollen wir die schon 1370 von Zürich, von den Waldstätten, von Zug und Luzern so mühsam erworbenen Vortheile des Pfaffenbriefes wieder aufopfern? Wollen wir das Gegentheil von dem erkennen, was unsere Vorfahren den 5. Hornung 1800 und den 28. März 1828 beschlossen haben? —

Wollt ihr eine Insel bilden, werden auch Hirtakus, der römische Landpfleger in Solothurn, und seine Götzenpriester dem Solothurner-Volk am Ende des dritten Jahrhunderts zugerufen haben, als Urs und Viktor die göttliche Christus-Lehre in unsere Stadt brachten und ringsherum alles noch den Götzen opferte? Und doch war es gut, daß das Volk sich nicht durch Furcht vor dieser Insel einschüchtern ließ. Ich sehe auch nicht ein, warum wir, wenn wir auch der einzige Stand wären, uns schämen sollten, die katholische Religion in der von ihrem Stifter ihr gegebenen

Grundform und unter allen für ihre erhabene Bestimmung nothwendigen Bedingungen fortbestehen zu lassen, da wir in ihrem Wirken für die höchsten und ewigen Zwecke der Menschheit gezeigter Maßen keine Nachteile, sondern nur Vortheile für die zeitliche Wohlfahrt des Staates finden. — Hüten wir uns im Gegentheile vor Nachäfferei und davor, uns blindlings für uns unbekannte oder gar fremde Zwecke als Instrumente darzugeben. Hüten wir uns vor dem Systeme eines Gottes ohne Kirche, vor dem Deismus, dem die Gottesläugnerie nachläuft und den sie ihren Vater nennt.

Allein, Zit., wir würden eher diese Insel bilden (die Einige so sehr fürchten), wenn wir die Vorschläge des Kleinen Rathes annähmen, wie ich es in der Kommission des Großen Rathes gezeigt habe und hier kürzlich wiederholen werde. Dies bewog dann die Kommission, Ihnen, Zit., mehrere Modifikationen vorzuschlagen.

Die zur Nachahmung vorgeschlagenen Beispiele rühren meistens von Staaten her, wo die katholische Religion theils aus entgegengesetzten religiösen, theils aus politischen Gründen darnieder gehalten wird, oder von despotischen Monarchen, die in der Uebereilung und unter fremdem Einfluß Beschlüsse erlassen haben, deren Widerrechtlichkeit und Nachtheile erst später erkannt worden sind.

Wenige oder keine gehen so weit wie die Vorschläge des Kleinen Rathes: So können in Sachsen-Weimar Erlasse geistlicher Behörden ¹⁾, die bloß geistliche Vorschriften enthalten oder dogmatischen und moralischen Inhalts sind, wenn sie der Regierung zur Einsicht mitgetheilt worden, ohne Placet publizirt und in Anwendung gebracht werden. Holland überläßt die Aufnahme und Entlassung der Lehrer und Seminaristen einzig dem Bischof, der die Prüfungen der anzustellenden Seelsorger einzig vornimmt ²⁾. Und man wird sich noch erinnern, daß die Trennung Belgiens von Holland vielleicht nur deswegen statt gehabt, weil die Rechte der katholischen Kirche haben geschmälert werden wollen. In diesem Belgien sind nun die Erlasse der Erzbischöfe und Bischöfe ganz frei. Baiern will nicht, daß die weltliche Regierung sich in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre einmische, und überläßt ³⁾ die innere Einrichtung, den Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien der freien Aufsicht des Bischofes, welcher die Prüfung der Geistlichen über Sitten und Wissenschaften einzig vorzunehmen hat. England fordert seit der Emanzipation in dem wahrhaft unterjocht gewesenen Irland weder von päpstlichen, erzbischöflichen noch bischöflichen Erlassen die vorläufige Genehmigung. (Sieh Müller, 4. Band, S. 326.)

¹⁾ J. 3. 1823.

²⁾ Droste, 1. Band, S. 484.

³⁾ Sieh Konferat von 1817. Art. 5.

Auch in Amerika, dessen Verfassung und Einrichtungen die heutigen Tonangeber der Schweiz so sehr anempfehlen, bekümmert sich der Staat gar nicht um die päpstlichen, erzbischöflichen und bischöflichen Erlasse.

Bern verzichtete, auf die Bemerkung des damaligen Pfarrers, schon im Juli 1824, also zur Zeit, wo alles Gedruckte und jede Publikation der vorläufigen Genehmigung unterlag, auf eine schriftliche Bewilligungs-Einholung, und forderte nur, daß der Pfarrer in Bern die päpstlichen und bischöflichen Erlasse drei Tage vor der Publikation dem Kirchenrathe mittheile.

In Frankreich unterliegen zwar die päpstlichen Erlasse einem Exequatur (einer Art Vollziehungs-Erlaubniß). Daß dieses mehr eine diplomatische, einer auswärtigen Behörde gegenüber, nöthig erachtete Verfügung ist, geht daraus hervor, daß die erzbischöflichen und bischöflichen Erlasse nie eines „Exequatur“, noch „Placet“ oder „Visum“ bedurften. (Sieh Hirtenbrief des Bischofes von Strassburg von 1830, dessen Fasten-Verordnung von 1832 und dessen Verordnung für das Jubeljahr 1833.)

Selbst in Oesterreich zu den Zeiten des Kaisers Joseph wurden Erlasse über Beichtsachen oder Erlasse, so nicht das ganze Bisthum oder einen Theil desselben betrafen, dem Placet nicht unterworfen ⁴⁾.

Nebstdem kann nicht geläugnet werden, daß man später eingesehen, daß damals in der Beaufsichtigung der Kirche zu weit gegangen worden. Und nun sind seit dem zehnten Hornung 1834 Dannemeyers Kirchengeschichte und Nechbergers Kirchenrecht aus allen Hörsälen Oesterreichs entfernt ⁵⁾.

Durch den Pfaffenbrief von 1370 schützten sich die genannten Stände nur vor Wiederholung von solchen Verbrechen, wie eines Probst Bruno von Zürich gegen den muthvollen und höchst achtbaren Schultheiß von Gundoldingen durch gewaltthätige Gefangennehmung verübte. Sie zwangen die Geistlichen, auf alle auswärtigen Gerichte für weltliche Sachen zu verzichten, und untersagten ihnen alle Anklage eidgenössischer Männer vor andern, als vor ihren eigenen Richtern.

Nachher wie vorher wurde die kirchliche Gerichtsbarkeit in geistlichen und Ehesachen anerkannt, und die Kirche konnte sich nachher wie vorher in ihren eigenthümlichen Formen so frei bewegen wie der Staat. Er warnt uns besonders vor Gewaltthätigkeit jeder Art, und die Vortheile desselben gehen durch die Verwerfung des vorgeschlagenen Placet nicht verloren. Ohne Placet wird auch in Zukunft einer

⁴⁾ Dekrete vom 20. Februar 1782, 2. April 1784, 17. Mai 1791 und 19. März 1814. Nechbergs Jus Canonicum S. 269.

⁵⁾ Sieh Zeitschrift, der „Katholik“ genannt, Jahrgang 1834, No. 4, Fol. XII.

Sitation vor ein fremdes Gericht, wie die des Herrn Schmirler im Jahre 1798 war, keine Folge gegeben werden.

Der Beschluß der helvetischen Regierung vom fünften Hornung 1800 beruhte auf der durch die bestehenden Zensur-Gesetze nöthigen Polizei-Aufsicht, und wollte nichts bestimmen, was sich nicht mit der religiösen Freiheit verträgt.

Das Gleiche ist von dem Vorbehalt der Kantone in ihrer Uebereinkunft vom 28. März 1828 zu verstehen. Es heißt wahrlich den Geist der abgetretenen Regierung gänzlich mißkennen, wenn angenommen wird, sie habe mit diesem Vorbehalt etwas anderes als die in der Auskündung vom 12. Juli 1828 vorbehaltenen Rechte des Staates und die Zensur im Auge gehabt, sie, die aus Achtung für religiöse Meinungen die Herren Pfarrer am Bucheggberge nur auf einen Vorschlag der Regierung von Bern ernennen ließ, und in den dortigen Schulen keine andere Bücher duldete als die, so in den Schulen des Kantons Bern eingeführt waren, worauf sich auch größtentheils die Anhänglichkeit stützt, die der Bucheggberg immer für die Regierung von Solothurn gehabt hat.

Weil also durch den Vorschlag das freie Lehr- und das Disziplinarrecht der katholischen Kirche beschränkt ist und der Sache Gottes genommen wird, was ihr gebührt, und dem Kaiser gegeben wird, was ihm nicht gebührt;

Weil dadurch die katholische Kirche nicht mehr eine für die gesammte Menschheit gegründete Gesellschaft ist, sondern eine von der Gnade des Staates abhängige Korporation wird;

Weil dies zur Erreichung der vorgeschobenen Staatszwecke nicht einmal nothwendig, ja denselben durch die darin enthaltene Demüthigung und Erniedrigung der katholischen Kirche vielmehr nachtheilig ist;

Weil eine Gewalt, die keinen Zügel mehr anerkennt, keinen Stützpunkt mehr hat, und sich selbst durch jeden Eingriff in die Rechte Anderer einen desto frühern Unter- gang bereitet;

stelle ich den Minoritäts-Antrag:

Es soll das vorgeschlagene Gesetz über die vorläufige Genehmigung der päpstlichen, erzbischöflichen und bischöflichen Erlasse vom Großen Rathe verworfen werden.

Nro. I.

Erhebung des Bisthums Basel zu einem Erzbisthum.

Um die Frage zu entscheiden, ob es für uns vortheilhaft sei, unter einem Erzbischof zu stehen, hätte der Kleine Rath, wie ich schon früher einmal wünschte, dem Großen Rathe einberichten sollen, was der Bischof gegenwärtig für Rechte besitzt, und welches seine Verhältnisse zu Rom sind, im Gegensatz der Rechte und Verhältnisse eines Erzbischofes.

Da der Kommission hierüber nichts vorgelegt worden, o habe ich mich seither bei der Quelle selbst erkundigen

lassen, und vernommen, daß dem Erzbischof die Obergewalt und Disziplinar-Gewalt über seine Suffragan-Bischöfe zustehe, und daß er die Mittel-Instanz zwischen dem Bischof und Rom in allen geistlichen Streitigkeiten sei, daß jetzt von dem Bischof laut einem von Karolus Borromäus für die Schweiz erhaltenen Vorrechte direkte an den Papst appellirt werden könne, ohne daß das Geschäft durch die Dataria oder Pönitenciaria in Rom gehen muß, bei welchen Kollegien beträchtliche Taxen bezahlt werden müssen, von denen die Schweizer befreit sind (so lange sie sich unter keinem Erzbisthum befinden werden), und daß der Erzbischof endlich das Recht besitze, Provinzial-Synoden veranstalten zu dürfen. (Sieh Sauters Kirchenrecht, Cap. V., §. 483 bis 488.)

Mit vielen Kosten für den Staat und die Katholiken würden wir also eine zweite oder Mittel-Instanz für die geistlichen Streitigkeiten und Geschäfte erhalten, die ihrer Natur nach der größten Beschleunigung bedürfen (wie Dispense, Ehehandel und Gewissenssachen), während man sich in bürgerlichen Streitigkeiten mit so außerordentlichen Anstrengungen und Mitteln derselben entledigt hat. Es blieben also unter den sogenannten Vortheilen nur noch die Provinzial-Synoden, die bei bewegten Zeiten für den Staat eher nachtheilig als vortheilhaft, und für die Zwecke des Staates, bei vorhandenen Kirchen-Zeitungen und der bestehenden Pressfreiheit, gewiß überflüssig sind, und ohne große Kosten für die Geistlichen und bedeutende Nachtheile für die Seelsorge der verlassenen Pfarreien nicht veranstaltet werden können.

Die Gründe, warum früher Viele aus National-Gefühlen zur Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums geneigt gewesen wären, sind also bei dieser Sachlage um Vieles geschwächt, und diese alle werden sich noch weniger zur Annahme des Vorschlages entschließen können, wenn sie sich überzeugen, daß es um Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums nicht ernstlich gemeint gewesen war. Wäre es je ernstlich gemeint gewesen, hätte man sich ganz anders benommen; man würde statt St. Gallen (das damals in keinem Bisthum zu sein behauptet) Freiburg und Wallis zu den Konferenzen eingeladen haben, weil, wenn diese beiden Stände ihre Bisthümer einem schweizerischen Erzbischof zu untergeben sich weigern, die Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums unmöglich wird; man würde vor allem nicht in ihrer Abwesenheit schon entschieden haben, daß das Baseler Bisthum zum Erzbisthum erhoben werden solle. Diese einzige Unterlassung bestimmt vielleicht schon diese zwei Stände, sich gegen den Beitritt zu erklären; sie mögen aber auch noch gleich mehreren andern kleinen Staaten durch die ihren Bischöfen auferlegte Beschränkung und durch die große Macht eines nicht in ihrer Botmäßigkeit befindlichen Erzbischofs vom Beitritt abgehal-

ten werden. Diese Vermuthung werden Sie, Zit., selbst mit mir theilen, wenn sie sich erinnern, warum Solothurn vor circa 18 Jahren nicht dem Vertrage beigetreten ist, den die Stände Luzern und Bern über die Wiederherstellung des Bisthums Basel mit einander verabredet hatten.

Sollten gegen alle Wahrscheinlichkeit drei oder vier Stände sich für die Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums erklären, so ist dann durch die anbefohlene Pragmatik dafür gesorgt, daß es ja nicht zu Stande komme. Diese Pragmatique (welche dem Wortlaut nach „Regel“, „Vorschrift“ bedeutet) wird durch die vorläufig geforderte Genehmigung der gesetzgebenden Behörden zu einem Edikt, Ordonnanz über Staatsgeschäfte (siehe Dictionaire von Durand, Tome 5, pag. 448), dem römischen Hof unterhandelt werden.

Bis anhin hat man Geschäfte, wo fremde Parteien theilhaftig waren, gemeinschaftlich berathen und entwerfen lassen, und sie erst alsdann der Genehmigung oder Verwerfung der gegenseitigen Oberbehörden unterlegt. An dieser einseitig aufgestellten Pragmatik wird also das schweizerische Erzbisthum scheitern, wenn es nicht schon vorher unmöglich geworden. Das scheint die Konferenz, und der Vorschlag selbst zu ahnen, und bestimmt also, daß in diesem Falle der Anschluß an ein äußeres Erzbisthum statt haben soll. Dies wäre also die größere Unabhängigkeit und Nationalität, dieses das Resultat des ganzen Vorschlags, daß wir, freie Schweizer, wie die Unterthanen eines fremden Fürsten administriert würden. Allein, wird man mir einwenden, man wird schon eine gute Auswahl treffen, die nichts zu besorgen überläßt; man hat mir sogar leise ins Ohr geflüstert, man gedenke sich an das Erzbisthum Freiburg anzuschließen, von dessen Erzbischof wichtige Reformen, wie z. B. Abschaffung des Eölibats etc. erwartet werden können, und man baut also auf die zufällige Denkungsart eines gegenwärtigen Erzbischofs Institutionen, die für Jahrhunderte gegründet werden sollten; ich aber bin überzeugt, daß die Schweiz sobald nicht unter das Erzbisthum Freiburg kommen wird, weil es bereits schon fünf Bisthümer enthält, und dazu die Einwilligung von den 13 Regierungen dieses Erzbisthums nöthig wäre, die dieses abzulehnen mehr als einen Grund haben mögen. Auch soll der König von Württemberg bereits erklärt haben, daß er selbst dann zur Abschaffung des Eölibats nicht stimme, wenn sein ganzes Volk, die Priester und Minister es wünschten. Das merkwürdigste in dem Vorschlage besteht noch darin, daß er zugiebt, daß wenigstens drei Bisthümer zu einem Erzbisthum erfordert werden, daß er zugiebt, daß, wenn Freiburg und Wallis oder eines von diesen beiden und Chur ihren Beitritt verweigern, ein schweizerisches Erzbisthum unmöglich wird, und dann der Anschluß an ein fremdes Erzbisthum (ohne dermalen schon zu wissen

an welches und unter welchen Bedingungen) erfolgen wird, dessen Befugnisse und Beschränkungen dann schon bestimmt sind, und doch muß auch in diesem Fall die sogenannte Pragmatik entworfen und den Ständen zur Genemigung vorgelegt werden!!

Man muß wahrlich am Pragmatik-Fieber laboriren, um zu so etwas stimmen zu können. Daher mein Antrag: Es soll in den gegenwärtigen Vorschlag zu Errichtung eines Erzbisthums nicht eingetreten werden.

Nro. II.

§. 1. Einführung der Synoden, aber nur unter Aufsicht und Bestimmung des Staates.

Die Beschlüsse von Synoden sind ohne Genehmigung des Bischofes ohne Kraft und Folge. Sie sind den Zwecken des Staates, wie beim Erzbisthum gezeigt worden, eher nachtheilig als nützlich, und in jedem Falle überflüssig. Sollen sie für die Zwecke der Kirche ersprießlich werden, darf der Staat sie nicht beaufsichtigen, noch selbe seiner Genehmigung unterwerfen, aus den beim Plazet angebrachten Gründen. Deswegen stelle ich den Antrag: Es solle dieser Paragraph verworfen werden.

§. 2. Verpflichtung, die den Bischöfen zukommenden Rechte aufrecht zu erhalten und zu schützen.

Der Vorschlag will also gegen den Willen des Bischofes und ohne sein Ansuchen ihn nöthigen, ein Recht auszuüben, so nach der Meinung des Staates dem Bischof gebührt. Der Staat wird also zum Bischof und mischt sich in Sachen, die ihm nicht zustehen; daher trage ich aus den beim Plazet entwickelten Gründen darauf an: Es solle dieser Paragraph verworfen werden.

§. 3. Die Pragmatik solle die Exemption der Klöster aufheben und selbe der Jurisdiktion der Bischöfe unterstellen.

Man ist in den Kantonen, wo im Jahre 1830 Staats-Veränderungen statt gehabt haben, den Klöstern abgeneigt und scheint zu glauben, dadurch, daß sie den Bischöfen in allem untergeordnet werden, selbe zu größern Freunden ihrer Regierungen zu machen. Beruhige man die Klöster über ihre Existenz und Verwaltungs-Rechte, wie man es laut dem Bundes-Vertrag verpflichtet ist, und sie werden den gegenwärtigen wie den abgetretenen Regierungen zugethan und dankbar sein. Besorgnisse in Betreff der Seelsorge sind keine vorhanden, da sogar die seelsorglichen Verrichtungen in den Kloster-Kirchen nur von denjenigen ausgeübt werden würden, die vom Bischof dazu bevollmächtigt sind. Es verblieben also nur noch die Wahl der Vorsteher, die allfälligen Abänderungen in den Ordens-Regeln unter die Aufsicht des Bischofs zu stellen, (da über die Aufnahme von Novizen schon Vorschriften

vorhanden sind), wozu keine Dringlichkeit nachgewiesen worden. Immer ist es unschicklich dermalen schon ohne Rücksicht mit den geistlichen Oberbehörden hierüber einen Beschluß der gesetzgebenden Behörde darüber hervorrufen zu wollen. Deswegen mein Antrag: Es solle, bevor Rücksprachen mit geistlichen Oberbehörden statt gehabt, vom Großen Rathe in diesen Paragraph nicht eingetreten werden.

§ 4. Gesetz über das Plazet. Siehe Bemerkungen und Antrag über diesen Vorschlag im Anfang dieses Gutachtens.

§ 5. Die Geistlichkeit soll nur über das Sakramentalische des Ehebandes entscheiden.

Würde man den Kleinen Rath fragen, was er unter dem Sakramentalischen der Ehe versteht, wäre er gewiß in größter Verlegenheit; würde man die einzelnen Mitglieder fragen, erhielte man wahrscheinlich eben so viele verschiedene Antworten als Mitglieder des Kleinen Rathes sind, und doch soll der große Rath einen Grundsatz aussprechen, deren Folgen er nicht kennt. Will man etwa politische (zivilrechtliche) Ehen einführen, ohne das Kind beim Namen nennen zu dürfen? Wo solche Ehen eingeführt wurden, z. B., geschah es nie ohne Nachtheil für die Sittlichkeit und das Familien-Glück. Der Staat soll sich nicht nur um die bürgerlichen Folgen der Ehe, sondern auch um ihre religiöse Sanction bekümmern und muß also entweder die hierauf bezüglichen Vorschriften der Kirche in seine Gesetzgebung aufnehmen oder die bürgerlichen Verhältnisse der Ehe durch ein Konkordat mit der Kirche so einrichten, daß diese ihre das Sakrament betreffenden Bestimmungen mit den Absichten des Staates in Einklang bringe. Geschieht dieses nicht, so wird Mancher von Staatsrechtes wegen eine Ehe fortzusetzen angehalten, die ihm bei erwachtem Gewissen eine Sünde und ein Greuel ist; mancher wird vielleicht aus staatsrechtlichen Vorschriften an einer Ehe gehindert, die er aus Pflichtgefühl und Moralität eingehen möchte.

Laut den Lehrsätzen der katholischen Kirche ist die Ehe unauflöslich und laut dem 12ten Kanon des Tridentinischen Konziliums gehören die Ehehändler vor den geistlichen Richter, welcher bis anhin immer über die Gültigkeit eines Eheversprechens, über zeitliche und lebenslängliche Trennung entschieden hat. Unterm 31. Mai 1790 hat die Regierung von Solothurn sogar öffentlich publiziren lassen, welche Ehe-Versprechen in Zukunft laut den Verordnungen der bischöflichen Behörden von Freiburg, Basel und Constanz (unter welchen Bischöfen damals der Kanton Solothurn vertheilt war) als einzig gültig werden anerkannt werden. Die geistlichen Behörden weisen aber die

Bestimmung, was der schuldige Theil dem Verletzten und Unschuldigen zu leisten und zu bezahlen habe, an den Zivilrichter, der dann nach Maßgabe des Vermögens und der Umstände das Weitere stimmt. Bei dieser Kompetenz der geistlichen Behörden, über deren Sprüche mir keine Klagen bekannt sind, kann es der Staat unbedenklich bewenden lassen. Daher geht mein Antrag dahin: Es möchte in den Paragraph 5 nicht eingetreten werden.

§ 6. Gewährleistung der paritätischen Ehen.

Obschon durch paritätische Ehen sehr oft die häusliche Ruhe gestört und Uergerniß genommen wird; obschon durch selbe die gute Erziehung sehr erschwert wird, indem gar leicht bei den Kindern Gleichgültigkeit in Glaubens- und Religions-sachen entsteht und eben deswegen in Schwedisch-Pommern sogar die Ehen zwischen Lutheranern und Calvinisten nicht erlaubt werden, so kann doch der Staat solche Ehen nicht verbieten, weil das Herz in solchen Angelegenheiten nicht immer der Stimme des Verstandes folgt und leicht durch Unterdrückung der Herzens-Neigung größere Uebel für den Staat entstehen können, als die, welchen man durch das Verbot solcher Ehen vorgebogen hätte; es soll aber auch die Kirche nicht zur Bewilligung und Einsegnung solcher Ehen gezwungen werden. Weil der Vorschlag selbst nichts neues, sondern nur das bereits durch die Konkordate vom 11ten Juni 1812 und 7ten Juli 1719 und durch die Uebung bestehende und Zweckmäßige vorschlägt, so bedarf es keines neuen Beschlusses, und ich trage also darauf an: Es solle über diesen Paragraph gar nicht eingetreten werden.

§ 7. Einzuleitende Unterhandlungen über gemäßigte Ehedispenzen und andere kirchliche Taxen.

Hier hätte man wieder dem Großen Rathe zeigen sollen, welches die gegenwärtigen Taxen sind. Wir wissen alle, daß die Kirche für die Dispense der zweiten und dritten Verkündung der Ehe 4 Fr. fordert; Geschwister-Kinder sollen zwei bis drei Neuthaler und ein Hochzeiter, der seiner verstorbenen Frauen Schwester heirathen will, höchstens 40 Neuthaler zahlen; Armen sollen die letztern Dispensen auch um 26 Neuthaler in Rom erteilt werden, wie man mir einberichtet hat. Dies also angenommen und auf der andern Seite in Betracht gezogen, daß z. B. ein benachbarter Kanton für die bürgerliche Dispense der Ehe-Verkündung 16 — 40 Fr. fordert, so sehe ich noch nicht ein, wie die Regierungen im Allgemeinen behaupten können, es seien diese Taxen nicht gemäßigt. Ich trage deswegen, um in Nichts vorzugreifen, darauf an: Es möchten die zu hohen Dispensen-Taxen gemäßigt, sämtliche festgesetzt und bekannt gemacht werden.

§ 8. Geeignete Schritte um Verminderung der Feiertage, oder Verlegung derselben auf Sonntage. Verminderung der Fasttage.

Ueber diesen Paragraph trage ich auf Weglassung des Nachsatzes an: „vorbehältlich der hoheitlichen Rechte in diesen Disziplinarsachen.“

Er ist unnöthig, wenn der Staat hierüber wirklich Rechte hat, und ist eine Art Drohung, welche die Erreichung des vorgesezten Zweckes nur erschweren wird. Die geistliche Behörde würde das dabei denken und empfinden, was wir denken und empfinden würden, wenn das Volk in einer Bittschrift den Beisatz einfließen lassen würde: „vorbehältlich unserer Rechte (als souveränes Volk) wenn uns nicht entsprochen wird.“

§ 9. Oberaufsicht über die Priesterhäuser und Genehmigung der Reglemente über die Seminarien u.

Hier wird nicht etwa eine Aufsicht über die Verwaltung der Seminarien-Fonds festgesetzt, sondern der Staat will sich ein Recht anmaßen, welches in Staaten, wo die katholische Religion eingeschränkt ist, und eine Art Plazet ausgeübt wird, nicht einmal in Anspruch genommen wird, wie ich es im Anfange beim Plazet gezeigt habe. Deswegen und aus den dort entwickelten Gründen trage ich auf die Verwerfung dieses Paragraphes an.

§ 10. Kollaturen sollen nicht an kirchliche Behörden und Korporationen abgetreten werden dürfen.

Abtretungen an Zansenisten, Atheisten und offenbare Feinde der katholischen Religion bleiben erlaubt, es soll nur nicht an diejenigen geschehen, die durch ihren Beruf und ihre Stellung die geeignetsten sind, das Kollatur-Recht am zweckmäßigsten auszuüben!!! — Ich trage daher darauf an, daß dieser Paragraph vom Großen Rathe verworfen werden solle.

§ 11. Man solle keine Einsprache dulden über Lehrer, die laut einem den Regierungs-Behörden zukommenden Wahlrecht aufgestellt worden.

Da der Vorschlag keine Ausnahme für Religionslehrer und Professoren der Theologie macht, so stelle ich den Antrag: Es soll dieser Paragraph verworfen werden.

§ 12. Vorbehalt, die Priester einen Eid der Treue schwören zu lassen.

Ungeachtet die Kommission selbst darauf anträgt, daß man sich nicht verpflichten solle, denjenigen, so in einem Kanton den dort geforderten Eid verweigert, keine Anstellung zu geben, so konnte ich doch nicht der Kommission beistimmen, die will, daß der Große Rath dermalen schon

etwas darüber beschliesse. Es wird kaum bestritten werden, daß den Geistlichen in ihrer Eigenschaft als öffentlichen Staatsbeamte ein ihrem geistlichen Eid und den Rechten der katholischen Kirche nicht widersprechender Eid vom Staat auferlegt werden dürfe. Nun kommt alles darauf an, ob dermalen schon und zu was für einem Eid die Geistlichen verpflichtet werden sollen. Weder der Kleine Rath noch die Kommission legt eine Eides-Formel vor, weder der Kleine Rath noch die Kommission wollen, daß jetzt schon beschlossen werden solle, daß die Geistlichen einen Eid zu schwören haben sollen. Deswegen mache ich den Antrag: es solle einstweilen über diesen Paragraph nicht eingetreten werden.

§ 13. Vereintes Wirken und Handbieten, wenn die erwähnten oder andere Rechte des Staates nicht anerkannt oder gefährdet werden.

Es hat zwar der Kleine Rath und die Kommission den Zusatz gemacht „nach geschehener Untersuchung.“ Mir scheint der Vorschlag noch immer sehr verwerflich, und trage deswegen beim Großen Rathe darauf an: Es solle dieser Paragraph verworfen werden.

Man glaubt, die rechtliche Entscheidung einer sich erhobenen Streitfrage hänge von der großen Anzahl der Streitgenossen ab und man könne nur mit Kanonen und Soldaten sein vermeintes Recht beweisen. Man reize nur das Volk nicht dadurch, daß man ihm seine Freiheit in Religions- und Gewissens-Sachen verkümmere und einschränke, man verzichte auf das allfällige Vergnügen, Bataillone gegen den Krummstab eines Bischofes oder die Stole einiger Pfarrer aufmarschiren zu lassen, ein Vergnügen, welches das Volk oft mit hundert und noch mehr tausend Franken bezahlen muß. Die Kirche und ihre Behörden beschränken sich darauf, zu lehren und zu warnen, weichen jeder Gewalt des Staates und stellen ihre gerechte Sache Gott und der Zukunft anheim.

Solothurn, den 13ten November 1835.

Als Mitglied der unterm 9ten dies niedergesetzten Kommission des Großen Rathes von Solothurn:

Am. Gluz-Blochheim,
Präsident am Appellations-Gerichte.

Kirchliche Nachrichten.

Nargau. Der hochw. Bischof von Basel hat nicht etwa rücklings der Regierung den Geistlichen bei der bevorstehenden Eidesleistung die gehörigen Weisungen zugehen lassen, sondern der Regierung selbst folgendes, bisher unbekannt gebliebene, verständliche Schreiben zugesandt:

Hochgeachteter, Hochzuverehrender Herr Landammann!

Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren des Kleinen Rathes!

Die hohe Regierung des Standes Nargau hat die Beeidigung der Geistlichen beschlossen, und dazu eine bestimmte Eidesformel be-rathen und festgesetzt. Da nun von mehrern befründeten Geisli-

chen das dringende Ansuchen um eine amtliche Erklärung und bestimmte Weisung in dieser Eidesangelegenheit an den Bischof von Basel ergangen ist, sieht sich derselbe in die Nothwendigkeit versetzt, die kirchliche Erklärung zu eröffnen. Die gleiche Eidesformel wurde im Jahre 1832 im Kanton Bern, mit Zustimmung des Bischofs, den Hochwürdigsten Herren Pfarrern zur Beschwörung vorgelegt; dieselben jedoch glaubten, ihres Gewissens halber, an den apostolischen Stuhl selbst rekurriren zu müssen; und der Ausspruch des Oberhauptes der katholischen Kirche (was Hochdieselben wahrscheinlich noch nicht wissen) gieng dahin, besagte Eidesformel dürfe nicht anders beschworen werden, als mit dem Beisatze: Ich schwöre diesen Eid in all dem, was der katholischen Religion und den kirchlichen Gesetzen nicht zuwider ist. Der Bischof von Basel, als katholischer, folglich mit dem allgemeinen Mittelpunkt der Einigkeit in Verband stehender, Bischof beugte verehrend sein Haupt vor dem apostolischen Ausspruche, und machte die hohe Regierung Berns mit diesem Vorbehalte bekannt. Eben dieses Ausspruches wegen leistete auch die Geistlichkeit des katholischen Bezirks den 17. Sept. 1833 in Liesal den Eid der Unterwerfung unter die verfassungsmässigen Verfügungen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, wenn dieselben der kath. Religion und den Gesetzen der Kirche nicht zuwider seien. Aus dem bereits Besagten können Hochdieselben leicht einsehen, daß die Weisung, die der Bischof auch dem katholischen Klerus im Kanton Aargau ertheilt, keine andere sein kann, als der im Jahre 1832 schon erfolgte Ausspruch des heiligen Stuhles; indem der Unterordnete zu gehorchen hat, wenn die höhere Behörde gesprochen. Schwierigkeit kann eine solche Klausel oder Bedingung um so weniger finden, weil sie in der Verfassung selbst, welche die katholische Religion für die katholische Bevölkerung gewährleistet, und nur unter dieser Gewährleistung vom Volke angenommen wurde, eingeschlossen sich befindet, folglich ohnehin von den Behörden sowohl als auch sämtlichen Landesangehörigen respektirt werden muß; zu geschweigen davon, daß die gesetzliche Gewissensfreiheit selbst das Gleiche fordert. Wenn aber auch die Verfassung dieses nicht so deutlich und klar ausspricht, als sie es ausdrückt, würde dennoch die Gewissenhaftigkeit der hohen Aargau'schen Regierung weder dem Gewissen der katholischen Geistlichkeit zu nahe treten wollen, noch den für Kirche und Staat verderblichen Skandal geschworne und nicht geschworne Priester veranlassen. Was würde auch der Kanton für einen Gewinn daraus ziehen, wenn physische Gewalt den einen oder andern Priester bewege, seinem Gewissen zuwider den unbedingten Eid zu leisten? Mit dergleichen gewissenlosen Männern wäre es dann fürwahr dem Staate schlecht gedient. Die Unerlässlichkeit des erwähnten Vorbehaltes tritt um so sichtbarer hervor, wenn man die gegenwärtigen Verhältnisse ins Auge faßt. Der hohe Stand Bern hatte immer mit dem Bischofe von Basel im besten Einverständniß gelebt, die Gesetze und Rechte der Kirche treu geehrt, und die katholischen Landesangehörigen sahen in ihren Landesvätern so großmüthige Beschützer der katholischen Religion, daß Niemand besorgen konnte, es möchte je ein Staatsgesetz erfolgen, welches dem Katholizismus auch nur den kleinsten Abbruch thäte. Dennoch fand der Papst die Klausel zur Eidesformel nothwendig, weil die organischen Gesetze noch nicht entworfen waren. Im Kanton Aargau hingegen (mit tiefstem Schmerzen gesteht es der Bischof) ist ein katholischer Kirchenrath aufgestellt, der den Gläubigen keine Garantie gewährt. Durch sein unterm 17. August fließenden Jahres der hohen Regierung eingereichtes Gutachten hat er nicht nur alles Zutrauen bei ihnen eingebüßt, sondern auch vor der gesammten katholischen Welt sich als ganz un-katholisch dargestellt. Indem er die lutherische Dogmatik des Hrn. Eschenmaier zur Basis seiner amtlichen Erklärungen nimmt, setzt er sich ungeschont über die katholische Glaubenslehre hinweg; verwirft den Hauptgrundsatz unserer Kirche, daß die Tradition eben so Gottes

Wort enthalte, wie die Bibel; und trägt eine Lehre über die kirchliche Sendung vor, die den allgemeinen Konzilien schnurgerade widerspricht. In der 88. No. des Nachläufers zum Aargau'schen Schweizerboten liest man, es sei ein gedruckter Gesetzesvorschlag dem hohen Gr. Rath mitgetheilt, kraft welchem die Pfarrer verpflichtet werden, paritätische Ehen unbedingt einzusegnen. Ohne zu wissen, ob auch hiezu vorerwähnter Kirchenrath begutachtet habe, noch das für beide Konfessionen Nachtheilige, das in dergleichen Ehen liegt, anführen zu wollen, noch der in dieser Hinsicht aufgestellten Kirchengesetze hier zu erwähnen, spricht der Bischof von Basel als rechtmäßigerhirt und Lehrer vor Hochdieselben sich dahin aus, daß ein solches Gesetz gegen die katholische Glaubenslehre sei, und deswegen von den Katholiken niemals beschworen werden könne. Laut katholischem Lehrbegriff nämlich ist die gültig geschlossene Ehe unauflöslich. Wenn nun ein Protestant von seiner ersten Frau geschieden worden wäre, und noch beim Leben der geschiedenen Ehehälfte mit einer Katholikin sich verehelichen wollte, könnte kein katholischer Pfarrer diese Kopulation vornehmen; weil weder Papst noch selbst ein allgemeines Konzilium dasjenige zu trennen vermag, was Gott vereinigt hat.

Was ich berührte, dienet nur zur Beleuchtung des Gegenstandes. In der festen Zuversicht, Hochdieselben werden mir meine freie Sprache zu gut halten, geharre ich mit ausgezeichnete Hochachtung und gänzlichlicher Ergebenheit.

Solothurn, den 12. Nov. 1835.

Hochdero bereitwilligster Diener

+ Joseph Anton, Bischof von Basel.

— Die kath. Geistlichkeit hat ohne Widerrede mit Erlaubniß des hochw. Bischofes das nach Anordnung des Großen Rathes umschriebene Protokoll unterzeichnet, was sie um so unbedenklicher thun konnte, da der Eid schon geleistet war, auch das Protokoll nicht wesentlich geändert werden konnte und die Einprotokollierung des neu vorgeschlagenen bischöflichen Schreibens nie zur Pflicht gemacht worden war. — Schon unterm 27. November des v. J. hatten viele Gemeinden der Bezirke Muri und Bremgarten in einer Zuschrift an den Großen Rath erklärt, daß bei ihnen die Ruhe nie gestört worden und daß jede derartige Besorgniß ungegründet sei, und baten dringend, „Mitleid zu haben mit einem unschuldigen Volke und nicht zuzulassen, daß friedliche und ruhige Bürger durch eine militärische Okkupation beunruhigt und erdrückt werden.“ Half nichts. Mehrere Zeitblätter erzählen so viele und wichtige Vorfälle während dieser Okkupation, daß man leicht ins Klare kommen kann, von woher Versuche zu Friedensstörungen zu besorgen waren.

Waadt. Der Große Rath hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, die bürgerliche Ehe, die ohne alle religiöse Handlung eingegangen wird, als gültig anzuerkennen. Also wieder ein Schritt weiter zur Irreligiosität.

Preußen. Auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln ist Herr Droste von Vischering, Bischof von Calama in partibus, vom Domkapitel gewählt worden. Als im Jahre 1811 Napoleon gegenüber dem gefangen gehaltenen Papst Pius ein Konzil veranstalten wollte, war dieser Mann es, welcher gegenüber dem gefürchteten Kaiser erklärte: ohne die Freilassung des heil. Vaters könne kein gültig entscheidendes Konzil gehalten werden, er möge vorerst den Papst frei geben. Eine solche Wahl ist besonders unter den in Preußen jetzt waltenden Umständen eine glückliche zu nennen.